

Auszug

aus der Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates am 28. Februar 2019

Die Behandlung des Tagesordnungspunktes war: - öffentlich -

6. Flächennutzungsplan; Änderung im Abschnitt Nr. 18 "Bahntrasse im Stadtgebiet"; Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Beschluss:

Während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB gingen Stellungnahmen ein.

Bedenken, Einwendungen und fachliche Informationen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (Abschrift der Äußerung)	Beschluss
<p>Regierung von Mittelfranken Höhere Landesplanungsbehörde</p> <p>Der wirksame Flächennutzungsplan stellt die Trasse der ehemaligen Bahnlinie Erlangen-Bruck - Herzogenaurach („Aurachtalbahn“) als Bahnanlagen dar. Zudem existiert ein rechtskräftiger Bebauungsplan Nr. 44 „Bahnlinie“ mit den Zielsetzungen Sicherung für eine mögliche Trasse einer künftigen Stadt-Umland-Bahn, Ausschluss anderer Nutzungen und Beibehaltung der Zweckbestimmung „Bahnanlage“.</p> <p>Mit landesplanerischer Beurteilung vom 27.04.2016 hat die Regierung von Mittelfranken ein Raumordnungsverfahren für die geplante Ortsumfahrung Niederndorf-Neuses unter anderem mit folgender Maßgabe abgeschlossen: „Die Ortsumfahrung ist so zu gestalten, dass die Einrichtung einer Stadt-Umland-Bahn möglich ist. Darüber hinaus sind die Kreuzungspunkte mit der ehemaligen Bahnlinie Erlangen-Bruck - Herzogenaurach so auszuführen, dass bei Bedarf zukünftig ein elektrischer Betrieb der Linie hergestellt werden</p>	<p>Beschluss:</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>In der Zwischenzeit ist die Stadt Herzogenaurach im Besitz der Flächen der ehemaligen Bahntrasse.</p> <p>Die Herausnahme der Darstellung „Bahntrasse“ im Flächennutzungsplan und die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Bahnlinie“ stehen einer ergebnisoffenen Prüfung von alternativen Trassenführungen der Stadt-Umland-Bahn bzw. der potentiellen Nutzung der bestehenden Bahntrasse Erlangen-Bruck – Herzogenaurach grundsätzlich nicht entgegen.</p> <p>Abstimmungsergebnis: Ja: 22 Nein: 3</p>

kann". Für die Ortsumfahrung, deren geplanter Verlauf die Trasse der „Aurachtalbahn“ quert, soll nun ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden.

Weil die Darstellung im Flächennutzungsplan und im o.g. Bebauungsplan zur Berücksichtigung eines möglichen Bahnbetriebs auf dem dafür gewidmeten Gleis Bahnübergänge oder Brücken im Zuge der Ortsumfahrung erforderlich machen würden, hat der Stadtrat von Herzogenaurach beschlossen, vor Einleitung des Planfeststellungsverfahrens den Bebauungsplan Nr. 44 „Bahnlinie“ aufzuheben und auch den Flächennutzungsplan in diesem Bereich zu ändern. So soll angrenzend an das Werk der Firma Schaeffler eine gewerbliche Baufläche, östlich davon im bereits von Bahnbetriebszwecken freigestellten Kreuzungsbereich mit der geplanten Ortsumfahrung entsprechend dem Bestand eine Verkehrsfläche dargestellt werden und noch weiter östlich wird nachrichtlich übernommen, dass dort aktuell Bahnanlagen vorhanden sind.

Auf der Grundlage der Planungen des Zweckverbandes Stadt-Umland-Bahn wird die Regierung von Mittelfranken voraussichtlich im Jahr 2019 ein Raumordnungsverfahren für eine künftige Stadt-Umland-Bahn durchführen, die Nürnberg mit Erlangen und Herzogenaurach verbindet. Gegenstand der Prüfung sind die vom Vorhabenträger eingeführten Alternativen. Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 5 BayLplG kann die zuständige Landesplanungsbehörde beim Vorhabenträger darauf hinwirken, dass ernsthaft in Betracht kommende Alternativen eingeführt werden. In einer Antragskonferenz am 01.08.2017 wurde der Vorhabenträger daher bereits informiert, dass die Trasse der „Aurachtalbahn“ eine der zu untersuchenden Varianten darstellt.

Es ist deshalb sicherzustellen, dass die Herausnahme der Darstellung „Bahntrasse“ im Flächennutzungsplan und die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Bahnlinie“ einer er-

gebnisoffenen Prüfung von alternativen Trassenführungen der Stadt-Umland-Bahn bzw. der potentiellen Nutzung der bestehenden Bahntrasse Erlangen-Bruck - Herzogenaurach grundsätzlich nicht entgegenstehen.

Einwendungen aus landesplanerischer Sicht gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes werden bei Beachtung des o.g. Hinweises nicht erhoben.

Landratsamt Erlangen-Höchstadt

Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt nimmt zur vorgelegten Flächennutzungsplanänderung der Stadt Herzogenaurach wie folgt Stellung:

I. Formelle Anforderungen

Hinsichtlich der Darstellung der Bauflächen bzw. der Baugebiete GE und GI wird um Eintragung des entsprechenden Baugebietes auf dem Planblatt gebeten.

Da teilweise Darstellungen, die in der Legende nur im Bestand angegeben wurden, aber in der Planung fehlen, obwohl sie laut Plandarstellung innerhalb des Geltungsbereiches liegen, wird um Prüfung der Legende gebeten bzw. der Plandarstellung gebeten.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und die Plandarstellung entsprechend redaktionell ergänzt und angepasst.

Abstimmungsergebnis: Ja: 22 Nein: 3

Landratsamt Erlangen-Höchstadt

II. Immissionsschutz

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (2.13. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen):

Die aufgelöste Bahntrasse soll im Bereich der Fa. Schaeffler den dort südlich angrenzenden Gewerbeflächen angegliedert werden. Im FNP ist für diese Gewerbeflächen das Planzeichen GI dargestellt. Soweit planungsrechtlich für die Bestandsfläche Schaeffler tatsächlich ein GI zugrunde gelegt werden muss, werden bei einer pauschalen Annahme eines flächenbezogenen

Beschluss:

Die Hinweise werden wie folgt berücksichtigt: Die Erweiterungsfläche im Bereich der Fa. Schaeffler erhält im Änderungsverfahren die Darstellung „GE“ (Gewerbegebiet).

Parallel zu konkretisierten städtebaulichen Planungen auf dieser Fläche wird zur Beurteilung immissionsschutzrechtlicher Fragestellungen ein entsprechendes Schallgutachten erarbeitet.

Im Zuge der anstehenden Gesamtfortschreibung des städtischen Flächennutzungsplanes wird überprüft, inwieweit die bisherigen

Schallleistungspegels von 65 dB(A)/m² (tags und nachts) die Orientierungswerte gemäß Beiblatt 1 zur DIN 18005 an den maßgeblichen Immissionsorten weit überschritten. Aber auch von der nun anstehenden Erweiterungsfläche allein treten mit der o.g. pauschalen Annahme an den maßgeblichen Immissionsorten deutliche Überschreitungen auf.

Rechtsgrundlagen:

§§ 3 und 50 BImSchG; 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) in Verbindung mit der Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 1990 - RLS-90 vom Bundesminister für Verkehr (Bezugsquelle: Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen); mit der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 03.08.1988 zur Beachtung in der Bauleitplanung eingeführte DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau Berechnungsverfahren“; Teil 1, Ausgabe Mai 1987, ersetzt durch DIN 18005-1 vom Juli 2002, mit zugehörigem Beiblatt 1 „Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung“.

Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen):

Wird nun für die Erweiterungsfläche statt GI ein GE geplant (hierzu muss die Darstellung im FNP angepasst werden), ist zur Nachtzeit zwar immer noch mit Überschreitungen zu rechnen, allerdings in einem geringeren Umfang. Zudem bestünde im Rahmen der konkretisierenden Bauleitplanung oder der Baugenehmigung die Möglichkeit, diese Fläche zur Nachtzeit weiter einzuschränken. Die Erstellung eines Schallgutachtens wird in diesem Zusammenhang jedenfalls für erforderlich gehalten. Soweit eine konkretisierende Bauleitplanung nachfolgt, oder eine Bebauung nach § 34 BauGB erfolgt, soll das Gutachten zu diesen Verfahren vorgelegt

Darstellungen „GI“ (Industriegebiet) weiterhin Bestand haben.

Abstimmungsergebnis: Ja: 22 Nein: 3

werden.

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

Die tatsächlich planungsrechtlich zugrunde zu liegende Gebietsnutzung für die Bestandsfläche Schaeffler sollte geprüft werden, da eine Nutzung der Fläche mit der Gebietsart GI zu erheblichen planungsrechtlichen Schwierigkeiten im Umfeld führt. Eine GI-Fläche ist u.a. dadurch gekennzeichnet, dass dort besonders störende Anlagen betrieben werden und, dass im Hinblick auf die wesentlichen Tätigkeiten keine nennenswerten Unterschiede zwischen der Tagzeit und des Nachtzeitraums bestehen. Die Darstellungen im FNP als GI könnten bei der Planung und Durchführung von Vorhaben implizieren, dass der Nachtzeitraum tatsächlich, wie in Industriegebieten üblich, intensiv nutzbar wäre. Die vorhandene Situation mit den bestehenden Immissionsbereichen im nahen und direkten Umfeld um das Betriebsgelände Schaeffler ließe eine solche intensive Nutzung des Nachtzeitraums allerdings nicht zu.

Bayernwerk Netz GmbH

Zu oben genannten Bauleitplanverfahren nehmen wir wie folgt Stellung:
In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich Versorgungseinrichtungen der Bayernwerk Netz GmbH.
Zwischen Bahn-km 4,757 und 5,9 kreuzt eine 110-kV Freileitung unseres Unternehmens die stillgelegte Bahntrasse.
Gegen die Planungsabsichten bestehen von unserer Seite keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.
Innerhalb der Leitungsschutzzone von 30,00 m beiderseits der Leitungssachse sind alle Maßnahmen (Bau- und Pflanzvorhaben) mit der

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der Versorgungseinrichtungen sind durch die Flächennutzungsplanänderung nicht betroffen. Sollten zu einem späteren Zeitpunkt relevante Planungs- / Baumaßnahmen im Bereich der Leitungstrasse erfolgen wird das Versorgungsunternehmen erneut rechtzeitig beteiligt.

Abstimmungsergebnis: Ja: 22 Nein: 3

Bayernwerk Netz GmbH, 110-kV Freileitung / Kabel Bau / Dokumentation, Luitpoldstraße 51, 96052 Bamberg, abzustimmen.

Auf die erhöhten Gefahren bei Arbeiten in der Nähe von Hochspannungsleitungen machen wir, unter Hinweis auf die beigefügten "Sicherheitshinweise" [Anlage] ausdrücklich aufmerksam und bitten um Beachtung.

Bei geplanten Tiefbaumaßnahmen, in der Nähe unserer Leitungen, ist vor Baubeginn eine nochmalige Einweisung auf die genaue Lage der elektrischen Anlagen anzufordern. Ansprechpartner ist das KC Bamberg, Tel; 0951/30932-0. Entsprechende Sicherungsmaßnahmen für unsere Leitungen müssen im Zuge der weiteren Planungen festgelegt werden.

Anfragen für Auskünfte zur Lage von Versorgungsanlagen der Bayernwerk Netz GmbH senden Sie bitte mit einem Lageplan vorzugsweise per E-Mail an planauskunft-bamberg@bayernwerk.de, per Fax an 0951/30932-223 oder an die obenstehende Postadresse. Telefonische Anfragen bitte an 0951/30932-338.

Deutsche Bahn AG

Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zur o. g. Bauleitplanung.

Gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen / Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken. Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

Bei den in den Geltungsbereich einbezogenen Flächen handelt es sich um ehemalige Bahnflächen, für welche nach unserem Kenntnisstand teilweise (ca. von Bahnkilometer 8,1 - 8,85 der Strecke 5916 Erlangen – Herzogenaurach) keine Freistellung von Bahnbetriebszwecken gem. § 23 AEG besteht.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Bei diesen überplanten Flächen handelt es sich um gewidmete Eisenbahnbetriebsanlagen, die dem Fachplanungsvorbehalt des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) unterliegen. Änderungen an Eisenbahnbetriebsanlagen unterliegen demnach dem Genehmigungsvorbehalt des EBA (§§ 23 Absatz 1 AEG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Absatz 2 Satz 2 BEVVG i.V.m. §18 AEG). Die Planungshoheit für diese Betriebsanlagen der Eisenbahn liegt ausschließlich beim Eisenbahn-Bundesamt; in jedem Fall ist damit die betreffende Fläche sowohl formell als auch materiell von den Festsetzungen eines gemeindlichen Bauleitplanes freigestellt (vgl. Grundsatzentscheidung des BVerwG, Urteil vom 16.12.1988, Az. 4 C 48.86 = BVerwG 81.111 = DVBl 89, 458, bestätigt durch den Beschluss vom 05.10.90, Az. 4 B 1.90; vgl. auch das Urteil des BayVGh vom 26.06.90, Az. 14 B 88.2428). Nach § 23 AEG sind Flurstücke nur dann freistellungsfähig, wenn sich auf den antragsgegenständlichen Flurstücken keine aktiven Bahnanlagen befinden und langfristig kein Verkehrsbedürfnis mehr zu erwarten ist. Für Rückfragen zur Herstellung der Freistellungsfähigkeit steht Ihnen die DB AG, DB Immobilien, Barthstraße 12, 80339 München, gerne zur Verfügung.

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, Eilgutstraße 2, 90443 Nürnberg, hat an diesem Schreiben nicht mitgewirkt. Dessen Beteiligung als Träger öffentlicher Belange ist vom Antragsteller gesondert zu veranlassen. Wir bitten Sie, uns das Abwägungsergebnis zu gegebener Zeit zuzusenden und uns bei Weiterführung des Verfahrens erneut zu beteiligen. Für Rückfragen zu diesem Verfahren, die Belange der Deutschen Bahn AG betreffend, bitten wir Sie, sich an den Mitarbeiter des Kompetenzteams Baurecht zu wenden.

Das Eisenbahn-Bundesamt wurde im Verfahren als Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Abstimmungsergebnis: Ja: 22 Nein: 3

Bund Naturschutz in Bayern e.V.
KG Höchststadt-Herzogenaurach
Keine Äußerung

Beschluss:
Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan. Gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:
Wir halten die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Bahnlinie“ zum jetzigen Zeitpunkt weder für notwendig noch für erforderlich.

Begründung:

- Die Änderung bzw. Aufhebung sollte u. E. erst nach Vorliegen des Planfeststellungsbeschlusses für die Südumfahrung erfolgen,
- ob der Bau der Südumfahrung in der z. Zt. vorgesehenen Form realisiert wird, steht erst mit dem Erlass des Planfeststellungsbeschlusses fest,
- ein dringender Bedarf der Bahntrasse für Zwecke der Fa. Schaeffler ist z.Zt. nicht erkennbar (siehe Diskussion in der Planungsausschusssitzung am 16.10.18).

Das Erfordernis für die städtische Bauleitplanung zum jetzigen Zeitpunkt ist den Begründungstexten zur Flächennutzungsplanänderung und zur Aufhebung des Bebauungsplanes detailliert zu entnehmen.

Abstimmungsergebnis: Ja: 22 Nein: 3

Stadt Erlangen

Die Umwandlung der FNP-Darstellung der Bahnanlage in eine nachrichtliche Übernahme ist unkritisch und entspricht dem Erlanger FNP. Auch die Aufhebungssatzung des Bebauungsplans Nr. 44 „Bahnlinie“ steht den Interessen der Stadt Erlangen nicht entgegen, zumal die Strecke im Besitz der Stadt Herzogenaurach ist.

Hinweis: Um eine mögliche zukünftige Nutzung durch ein Schienenverkehrsmittel nicht unnötig zu erschweren, sollte geprüft werden, ob der westliche Endpunkt der Bahnanlage in der FNP-Darstellung noch weiter nach Westen verschoben werden kann, da sich der Kreuzungspunkt mit der Ortsumgehung auf Höhe des Gewerbegebietes und nicht auf Höhe der Häuserzeile von Hauptendorf befindet.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Der westliche Endpunkt der künftigen Darstellung „Bahnanlage“ (Bahn-km 7,7) entspricht dem Anfangspunkt des im Jahr 2017 vom Eisenbahnbundesamt freigestellten Abschnitts zw. Bahn-km 7,7 und Bahn-km 8,1. Die im Flächennutzungsplan angrenzende Darstellung (Straßenverkehrsfläche) stellt keinen Widerspruch zu einer Nutzung durch Schienenverkehrsmittel dar. Eine Verschiebung des Endpunktes „Bahnanlage“ ist somit nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis: Ja: 22 Nein: 3

Stellungnahmen ohne Äußerung oder ohne Einwendungen

Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gingen Stellungnahmen ohne Äußerung oder ohne Einwendungen ein:

PLEdoc Gesellschaft für Dokumentationserstellung und -pflege mbH

Mit Bezug auf Ihre o.g. Maßnahme teilen wir Ihnen Nachfolgendes mit.

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich.

Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber sind von der geplanten Maßnahme nicht betroffen:

- Open Grid Europe GmbH, Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FGN), Netzbetrieb Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) Viatel GmbH, Frankfurt

Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungsanlagen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.

Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken

Nach Prüfung der Unterlagen und Rücksprache mit unserem zuständigen IHK-Gremium dürfen wir Ihnen mitteilen, dass seitens der IHK Nürnberg für Mittelfranken in ihrer Rolle als Vertreterin der gesamtwirtschaftlichen Interessen keine Einwände gegen die o.g. Aufstellung bestehen.

Wirtschaftliche Interessen werden von der Änderung nicht negativ tangiert.

Gerne stehen wir für weitere wirtschaftsrelevante Gespräche zur Verfügung und danken für die Beteiligung am Verfahren.

Bayerisches Landesamt für Umwelt

Mit Schreiben vom 10.10.2018 geben Sie dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der o.g. Planänderung.

Als Landesfachbehörde befassen wir uns v. a. mit umweltbezogenen Fachfragen bei Planungen und Projekten mit überregionaler und landesweiter Bedeutung, mit Grundsatzfragen von besonderem Gewicht sowie solchen Fachbelangen, die von örtlichen oder regionalen Fachstellen derzeit nicht abgedeckt werden (z. B. Rohstoffgeologie, Geotopschutz, Geogefahren).

Nach Prüfung durch die betroffenen Fachreferate werden solche Belange nicht berührt bzw. wurden ausreichend berücksichtigt.

Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen der Wasserwirtschaft, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des technischen Umweltschutzes verweisen wir auf die Stellungnahmen des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt (Untere Naturschutzbehörde und Untere Immissionsschutzbehörde) und des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg. Diese Stellen beraten wir bei besonderem fachspezifischem Klärungsbedarf im Einzelfall.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth

Zu o.g. Planungen nimmt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wie folgt Stellung:

Bereich Landwirtschaft

Aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht werden keine Einwendungen erhoben.

Bereich Forsten

Aus forstlicher Sicht werden ebenfalls keine Einwendungen erhoben.

Staatliches Bauamt Nürnberg - Fachbereich Straßenbau

Seitens des Staatlichen Bauamtes Nürnberg bestehen gegen die vorgelegte Änderung des Flächennutzungsplanes keine Einwendungen.

Verwaltungsgemeinschaft Heßdorf

Keine Äußerung / Es werden keine Einwendungen bzw. Bedenken geäußert

Landratsamt Fürth

Keine Äußerung

Gemeinde Puschendorf

Keine Äußerung

HBE - Handelsverband Bayern e.V.

Keine Äußerung

Wasserwirtschaftsamt Nürnberg

Keine Äußerung

Bayerischer Bauernverband

Keine Äußerung

Eisenbahn-Bundesamt - Außenstelle Nürnberg

Ihr Schreiben ist am 15.10.2018 beim Eisenbahn-Bundesamt (EBA) eingegangen und wird hier unter dem o.a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für die Beteiligung des EBA als Träger öffentlicher Belange.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundes-eisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz - BEVVG) berühren.

Die Stadt Herzogenaurach hat in ihrer Begründung zu der angegebenen FNP-Änderung vom 30.08.2018 auf der Seite 3 unter der Ziffer 1. „Planungsanlass und Ziel der FNP-Änderung“ angegeben, dass der Überlagerungsbereich zwischen den konkurrierenden Planungen zur künftigen Ortsumfahrung Niederndorf-Neuses und der im Bebauungsplan Nr. 44 „Bahnlinie“ festgesetzten Bahntrasse im Bereich zwischen Bahn-km 7,7 und 8,1 der seit dem 28.05.1995 stillgelegten Trasse der Bahnlinie Erlangen-Bruck - Herzogenaurach (Strecke 5916) liegt und dass für diesen Bereich der angegebenen Bahnlinie seitens der Stadt Herzogenaurach im Januar 2017 ein „Antrag auf Freistellung von Bahnbetriebszwecken nach Art. 23 AEG“ beim Eisenbahn-Bundesamt gestellt wurde, dem mit Bescheid des Eisenbahn-Bundesamtes vom 20.12.2017 entsprochen wurde. Diese Angaben können von Seiten des Eisenbahn-Bundesamtes bestätigt werden.

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Herzogenaurach im Abschnitt Nr. 18 „Bahntrasse im Stadtgebiet“ bestehen somit von Seiten des Eisenbahn-Bundesamtes keine Einwände.

Handwerkskammer für Mittelfranken

Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen:
Beachtung der Belange der Wirtschaft gem. § 1 Abs. 6 Nr. 8a BauGB
Keine eigenen Planungen und Maßnahmen
Keine Einwendungen

Planungsverband Region Nürnberg

Eine Behandlung im Planungsausschuss ist nicht erforderlich. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der beiliegenden Stellungnahme des Regionsbeauftragten.

Stellungnahme des Regionsbeauftragten:

Es wurde festgestellt, dass zu o.g. Vorhaben der Stadt Herzogenaurach aus regionalplanerischer Sicht keine Einwendungen erhoben werden. Eine Behandlung im Planungsausschuss ist nicht erforderlich.

Markt Weisendorf

Da keine öffentliche Belange des Marktes Weisendorf berührt werden, bestehen seitens des Bau- und Umweltausschusses keine Bedenken gegen die Planung der Stadt Herzogenaurach.

Diese werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 22 Nein: 3

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben zu der vorgelegten Planung keine Stellungnahme abgegeben:

- IHK-Gremium Herzogenaurach
- Gemeindeverwaltung Aurachtal
- Gemeindeverwaltung Obermichelbach
- Polizeidienststelle Herzogenaurach
- Kreisbrandrat Matthias Rocca
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Erlangen
- Finanzamt Erlangen
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Erlangen
- Herzo Werke GmbH
- Herzo Media GmbH & Co.KG
- Herzo Bäder- und Verkehrs-GmbH
- Zweckverband Stadt-Umland-Bahn Nürnberg - Erlangen - Herzogenaurach

Dies wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

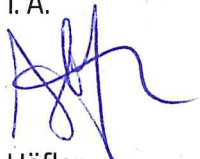
Ja: 22 Nein: 3

F.d.R.d.A.

Herzogenaurach, 14. März 2019

Stadt Herzogenaurach

i. A.



Höfler

(Verwaltungsdirektor)



Verteiler:

1 x 20

1 x 61